Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen des Regionalplanes Ingolstadt 24. Änderung Erneutes vorgezogenes Beteiligungsverfahren (Scoping)

(19.07.2011)

Zie- le/Grundsä tze	Eingegangene Stellungnahmen	Kommentar des Regionsbeauftragten	Ergebnisse der Auswertung
Keine Einwände			
	ROB SG34.1 (14.06.2011)	-	-
	ROB SG 52 (11.07.2011)	-	-
	LfU (04.07.2011)	-	-
	Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (01.07.2011)	-	-
Fachliche Einwände und Hinweise			
	enthaltenen Zonen zur Lenkung der Bauleitplanung, welche die Fluglärmbelastung im Raum Neuburg beschreiben sollen, nicht mehr der aktuellen Rechtslage gem. FlugLärmG entsprächen. Die Stellungnahme erginge somit auf Basis der veralteten Zonenregelung. Beide verfahrensgegenständliche Flächen befänden sich in der Zone Ca, wobei die neu hinzugekommene eher an der Schnittstelle zur lärmintensiveren Zone Ci zum Liegen käme. Eine schalltechnische Gleichwertigkeit beider Flächen sei somit nur scheinbar gegeben. Die sich durch die höhere Lärmbelastung der neuen Fläche ergebenden Nachteile dürften sich aber noch im vertretbaren Rahmen halten. Auf eine entsprechende bautechnische Kompensation solle in den weiteren Verfahren geachtet werden.	dessen Umsetzung im Regionalplan (RP 10 B III 5.1 Z sowie RP 10 B III 5.2 Z, B III 5.2.1 Z und B III 5.2.2 Z). Die Belange des Immissionsschutzes über bautechnische Kompensation sind im Rahmen eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu würdigen. Im Umweltbericht kann auf diese Thematik hingewiesen werden.	wird die Thematik einer Bautechni- schen Kompensa- tion aufgenommen.
		Das Plangebiet liegt außerhalb der angesprochenen Wald- fläche und nimmt diese nicht in Anspruch. Aufgrund der kleinmaßstäblichen Darstellung ist auf Ebene der Regional-	sowie der Begrün-

Regionalplan Ingolstadt-Fortschreibung B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen

die Bebauung der vorgesehenen Fläche 89 die angrenzenden Waldgebiet nicht betroffen sind, seien keine erheblichen Kartendarstellung nicht möglich. Im Text kann dies zur Ver-Auswirkungen auf zu vertretende Belange zu erkennen. Sollte der angrenzende Wald von der Planung betroffen mit ausreichendem Abstand nur außerhalb der Waldflächen sein, seien angesichts der Beanspruchung von Teilen eines Naturschutz- und FFH-Gebietes Beeinträchtigungen des chenden Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Schutzzwecks bzw. Erhaltungszustandes möglich. Es werde empfohlen das fragliche kleine Waldgebiet von 0,25 ha aus der Planung zu nehmen. Unabhängig davon könnte aufgrund der Lage im Bannwald einer Rodung nur zugestimmt werden, wenn eine geeignete Ersatzfläche im Zusammenhang mit dem Bannwaldgebiet aufgeforstet würde.

planung eine entsprechend detaillierte Umsetzung in der führt, deutlichung ausgeführt werden, dass die geplante Bebauung möglich ist. Konkrete Details sind im Rahmen eines entspre-

die dass Bebauung nur mit ausreichendem Abstand außerhalb Waldflächen der möglich ist.